

Planungsamt

Gaiserwaldstr. 14, 9001 St.Gallen

Telefon 071 313 69 58, Fax 071 313 69 95



Baudepartement

des Kantons St.Gallen

11. Dezember 1997

Gemeinderat
8890 Flums

VII 39 Flums: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Oberer Anggetlin

Der Erlass wurde bezüglich eines Gehölzes ergänzt. Sie sowie die betroffenen Grundeigentümer haben der Ergänzung zugestimmt. Der Plan kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

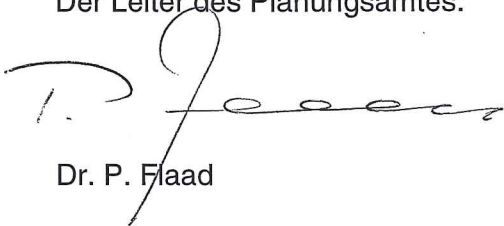
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes:


Dr. P. Flaad

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein